

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 15

25.07.2018

2018

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I:     **Ämliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 97

Richtwerte für angemessene Unterkunftskosten nach dem SGB II und  
SGB XII 97

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Pettenhofener Gruppe Landkreis Neumarkt i.d.OPf. für das  
Haushaltsjahr 2018 98

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013  
(BGBl. I S. 1324) und der Fischseuchen-Verordnung (Fischseuchen-V)  
vom 24.11.2008 (BGBl I 2008 S. 2315), jeweils in der derzeit gültigen  
Fassung  
Anordnung eines Sperrgebietes und von Schutzmaßnahmen zur  
Bekämpfung einer nicht exotischen Fischseuche Virale  
Hämorrhagische Septikämie – auch VHS – genannt) 99

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013  
(BGBl. I S. 1324) und der Fischseuchen-Verordnung (Fischseuchen-V)  
vom 24.11.2008 (BGBl I 2008 S. 2315), jeweils in der derzeit gültigen  
Fassung  
Anordnung eines Sperrgebietes und von Schutzmaßnahmen zur  
Bekämpfung einer nicht exotischen Seuche (Infektiöse  
Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden – auch IHN – genannt) 104

Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. – Anstalt des Öffentlichen  
Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. 108

### Teil II:     **Sonstige Bekanntmachungen**

## Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

SG 24

	<b>Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landkreis Neumarkt i.d.OPf.</b> Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel. 09181 470 261 Fax. 09181 470 6761 e-mail: tiefbau@landkreis-neumarkt.de
Der Landkreis Neumarkt beabsichtigt die Straßenbauarbeiten an der Kreisstraße NM 44 – Deckenbau zwischen der St2238 und Berggau sowie Kreisstraße NM 6 – Deckenbau im Bereich der Brücke über die BAB A9 in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben. Weitere Hinweise und Angaben nach VOB/A § 12 finden Sie auf <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> .	
Neumarkt, 24.07.2018	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

SG 31

### Richtwerte für angemessene Unterkunftskosten nach dem SGB II und SGB XII

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. übernimmt im Rahmen des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches die angemessenen Kosten der Unterkunft. Zuständig hierfür sind die Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. und das Jobcenter des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Die Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten wurden ab 01.08.2018 neu festgesetzt. Sie beruhen auf der Fortschreibung eines sog. „Schlüssigen Konzeptes“, wie es von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gefordert wird.

Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. liegen 2 Mietkategorien vor:

- Mietkategorie I : Landkreis Neumarkt i.d.OPf. außer Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- Mietkategorie II : Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Die Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Brutto-Kaltmieten ohne Heizung) werden lt. nachfolgender Tabelle festgesetzt:

#### **Mietkategorie I:**

Haushaltsgröße	angemessene Wohnfläche	angemessene mtl. Brutto-Kaltmiete ohne Heizung
Alleinstehende	50 qm	€ 371,50
2 Personen	65 qm	€ 440,05
3 Personen	75 qm	€ 519,75
4 Personen	90 qm	€ 610,20
5 Personen	105 qm	€ 670,95
jede weitere Person	+ 15 qm	+ € 95,85

## Mietkategorie II:

Haushaltsgröße	angemessene Wohnfläche	angemessene mtl. Brutto-Kaltmiete ohne Heizung
Alleinstehende	50 qm	€ 380,00
2 Personen	65 qm	€ 527,15
3 Personen	75 qm	€ 578,25
4 Personen	90 qm	€ 645,30
5 Personen	105 qm	€ 702,45
jede weitere Person	+ 15 qm	+ € 100,35

Neumarkt i.d.OPf., den 23.07.2018  
Sachgebiet 31

---

51-941

## Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe  
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

### für das Haushaltsjahr 2018

#### I.

Auf Grund der §§ 20 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.180.400 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.069.500 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	800.000 €
---	-----------

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf	0 €
---	-----

## § 4

1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2) **Investitionskostenumlage**

Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von  
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 250.000 €

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Lauterhofen, 19.07.2018  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER PETTENHOFENER GRUPPE  
gez.  
Lang  
Verbandsvorsitzender

---

56 – 56525

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und der Fischseuchen-Verordnung (Fischseuchen-V) vom 24.11.2008 (BGBl. I 2008 S. 2315), jeweils in der derzeit gültigen Fassung**  
**Anordnung eines Sperrgebietes und von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung einer nicht exotischen Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie – auch VHS – genannt)**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Das im beiliegendem Lageplan mit rot gekennzeichnete Gebiet, um den von der nicht exotischen Fischseuche (Virale Hämorrhagische Septikämie – VHS –) betroffenen

Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Deining, wird zu einem Sperrgebiet erklärt. Der beigefügte Lageplan gilt insoweit als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für das gesamte Sperrgebiet gelten folgende Maßnahmen:
  - a) Lebende Fische dürfen aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Fischhaltungsbetrieb nur mit Genehmigung des Veterinäramtes Neumarkt i.d.OPf. verbracht werden.
  - b) Alle Salmonidenhaltungsbetriebe (Forellen und Saiblinge) im Sperrgebiet müssen sich unter Angabe von Name, Lage des Weihers, Fischart und Anzahl beim Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. melden.
  - c) Treten auffällig viele kranke oder tote Fische auf, so ist das Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. zu benachrichtigen.
  - d) Die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung. Untersuchungen von Fischen auf den VHS-Erreger durch das Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. sind zu dulden und zu unterstützen.
3. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen unter Nr. 2 a) bis d) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

## GRÜNDE

### I.

Mit dem Befund des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 19.07.2018 wurde in einem Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Deining der Ausbruch der nicht exotischen Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) festgestellt.

Das Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. hat am 20.07.2018 dem Fischhaltungsbetreiber gegenüber die Tierseuche VHS amtlich festgestellt.

### II.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 19 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich und

gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnungen unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 22 und § 27 Fischseuchen-V.

Nachdem durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. – Veterinäramt – in einem Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Deining am 20.07.2018 die VHS amtlich festgestellt wurde, war ein Gebiet um diesen Fischhaltungsbetrieb gemäß beigelegtem Lageplan zum Sperrgebiet zu erklären.

### III.

Die Kostenfreiheit stützt sich auf Art. 13 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) vom 08.04.1974 (GVBl. S. 152, BayRS 7821-1-UG), in der derzeit gültigen Fassung.

#### HINWEIS:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 TierGesG sofort vollziehbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

#### **Postanschrift:**

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfach 11 01 65  
93014 Regensburg**

#### **Hausanschrift:**

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg**

## b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

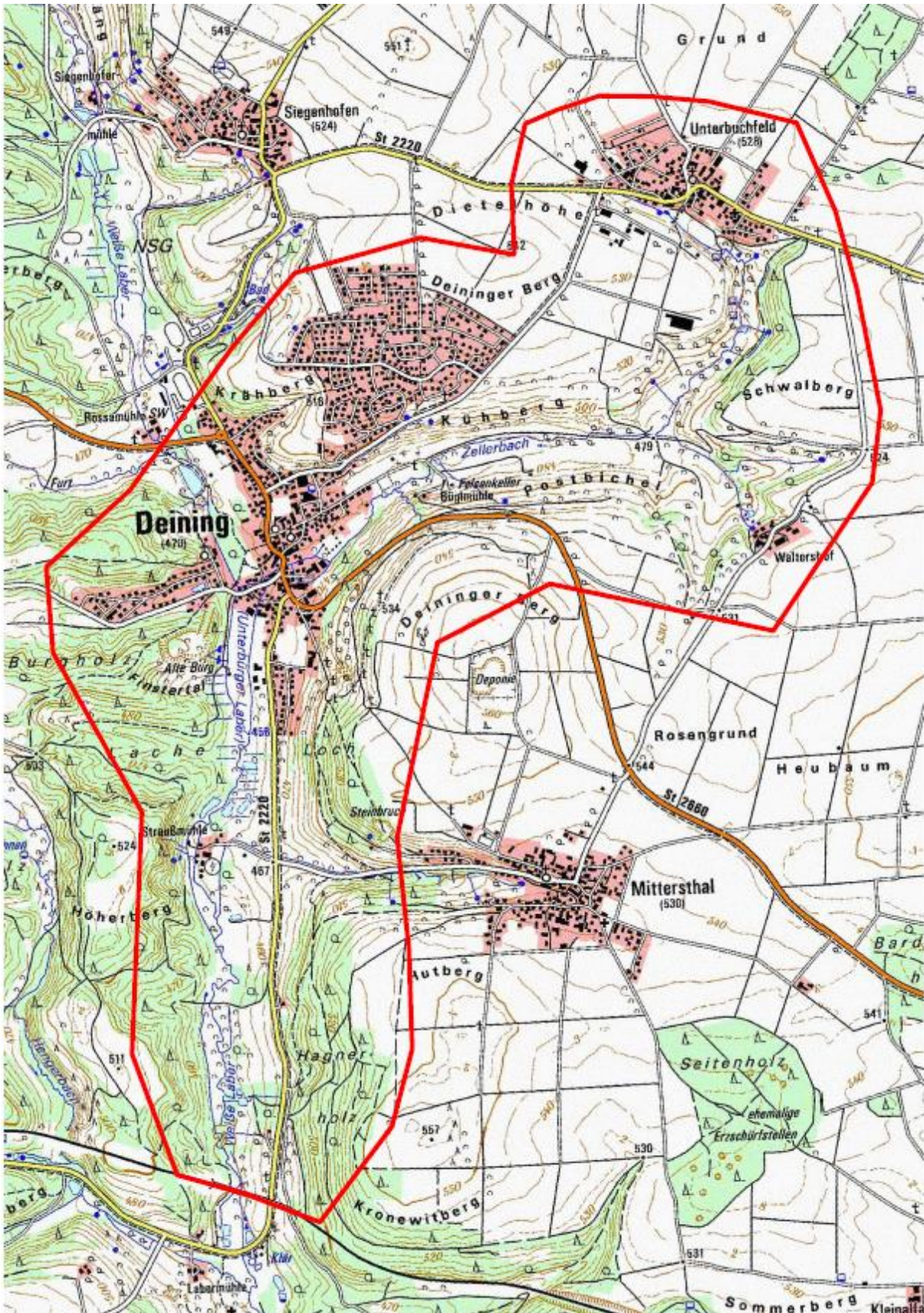
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 23. Juli 2018

gez.

Naglitsch





**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und der Fischseuchen-Verordnung (Fischseuchen-V) vom 24.11.2008 (BGBl. I 2008 S. 2315), jeweils in der derzeit gültigen Fassung**  
**Anordnung eines Sperrgebietes und von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung einer nicht exotischen Seuche (Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden – auch IHN – genannt)**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. Das im beiliegendem Lageplan mit rot gekennzeichnete Gebiet, um den von der nicht exotischen Fischseuche (Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden – IHN –) betroffenen Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Velburg, wird zu einem Sperrgebiet erklärt. Der beigegefügte Lageplan gilt insoweit als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Für das gesamte Sperrgebiet gelten folgende Maßnahmen:
  - a) Lebende Fische dürfen aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Fischhaltungsbetrieb nur mit Genehmigung des Veterinär-amtes Neumarkt i.d.OPf. verbracht werden.
  - b) Alle Salmonidenhaltungs-betriebe (Forellen und Saiblinge) im Sperrgebiet müssen sich unter Angabe von Name, Lage des Weihers, Fischart und Anzahl beim Veterinär-amt Neumarkt i.d.OPf. melden.
  - c) Treten auffällig viele kranke oder tote Fische auf, so ist das Veterinär-amt Neumarkt i.d.OPf. zu benachrichtigen.
  - d) Die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung. Untersuchungen von Fischen auf den IHN-Erreger durch das Veterinär-amt Neumarkt i.d.OPf. sind zu dulden und zu unterstützen.
3. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen unter Nr. 2 a) bis d) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

**GRÜNDE**

## I.

In einem Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Velburg wurde aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Erlangen vom 29.06.2018 in Verbindung mit dem Bestätigungsbefund des Friedrich Löffler Instituts vom 06.07.2018 am 10.07.2018 vom Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. die nicht exotische Fischseuche (Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden – IHN –) amtlich festgestellt.

## II.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 19 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnungen unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 22 und § 27 Fischseuchen-V.

Nachdem durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. – Veterinäramt – in einem Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Velburg am 10.07.2018 die IHN amtlich festgestellt wurde, war ein Gebiet um diesen Fischhaltungsbetrieb gemäß beigefügtem Lageplan zum Sperrgebiet zu erklären.

## III.

Die Kostenfreiheit stützt sich auf Art. 13 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) vom 08.04.1974 (GVBl. S. 152, BayRS 7821-1-UG), in der derzeit gültigen Fassung.

### HINWEIS:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 TierGesG sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

## **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### **a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Postanschrift:**  
**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfach 11 01 65**  
**93014 Regensburg**

**Hausanschrift:**  
**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Haidplatz 1**  
**93047 Regensburg**

### **b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

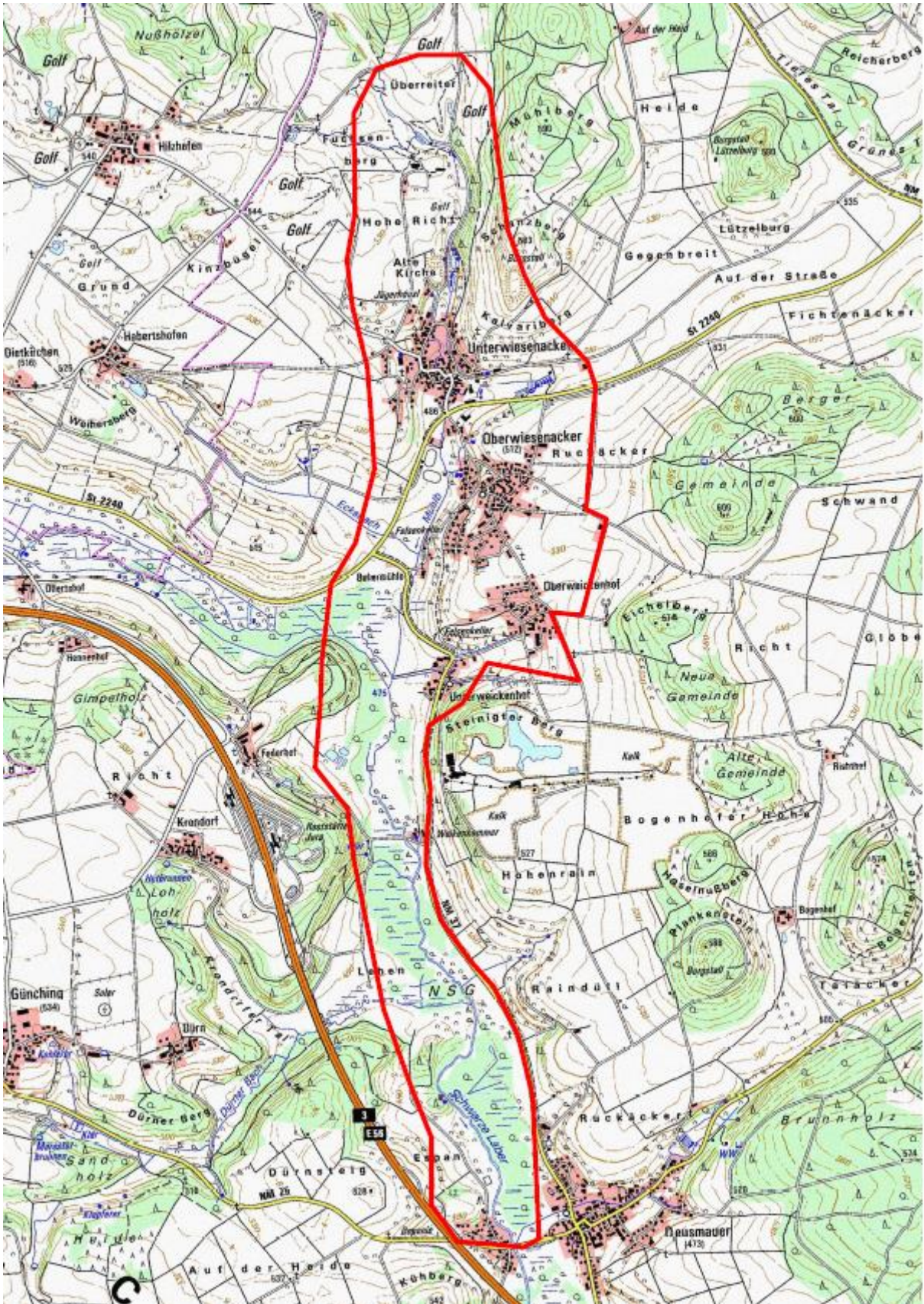
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 23. Juli 2018

gez.

Naglitsch



## Jahresabschluss 2017

Der Verwaltungsrat der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. hat am 16.07.2018 den Jahresabschluss 2017 einschließlich

- Lagebericht 2017
- Bilanz 31.12.2017
- Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2017
- Fortschreibung des Verlustvortrages 2017 – Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres von 2.715.857,48 € wird auf das Geschäftsjahr 2018 fortgeschrieben
- Bestimmung der maximalen Zuführung zu den freien Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO
- Bericht des Verwaltungsratsvorsitzenden
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

beschlossen:

*„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts, Neumarkt i.d.OPf., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der Bestimmungen der KHBV liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 LKrO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*München, den 04. Juni 2018*

**PricewaterhouseCoopers**  
*Aktiengesellschaft*  
*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

*Anita Botzenhardt*  
*Wirtschaftsprüfer*

*ppa Christoph Tübbing*  
*Wirtschaftsprüfer*

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom 30.07. bis 13.08.2018 im Vorzimmer des Vorstands öffentlich während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegt.

Neumarkt i.d.OPf., 17.07.2018

Der Vorstand

---

## **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Willibald Gailler, Landrat**